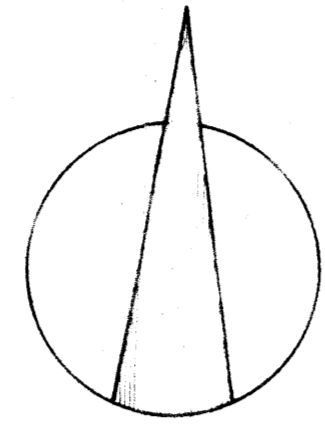
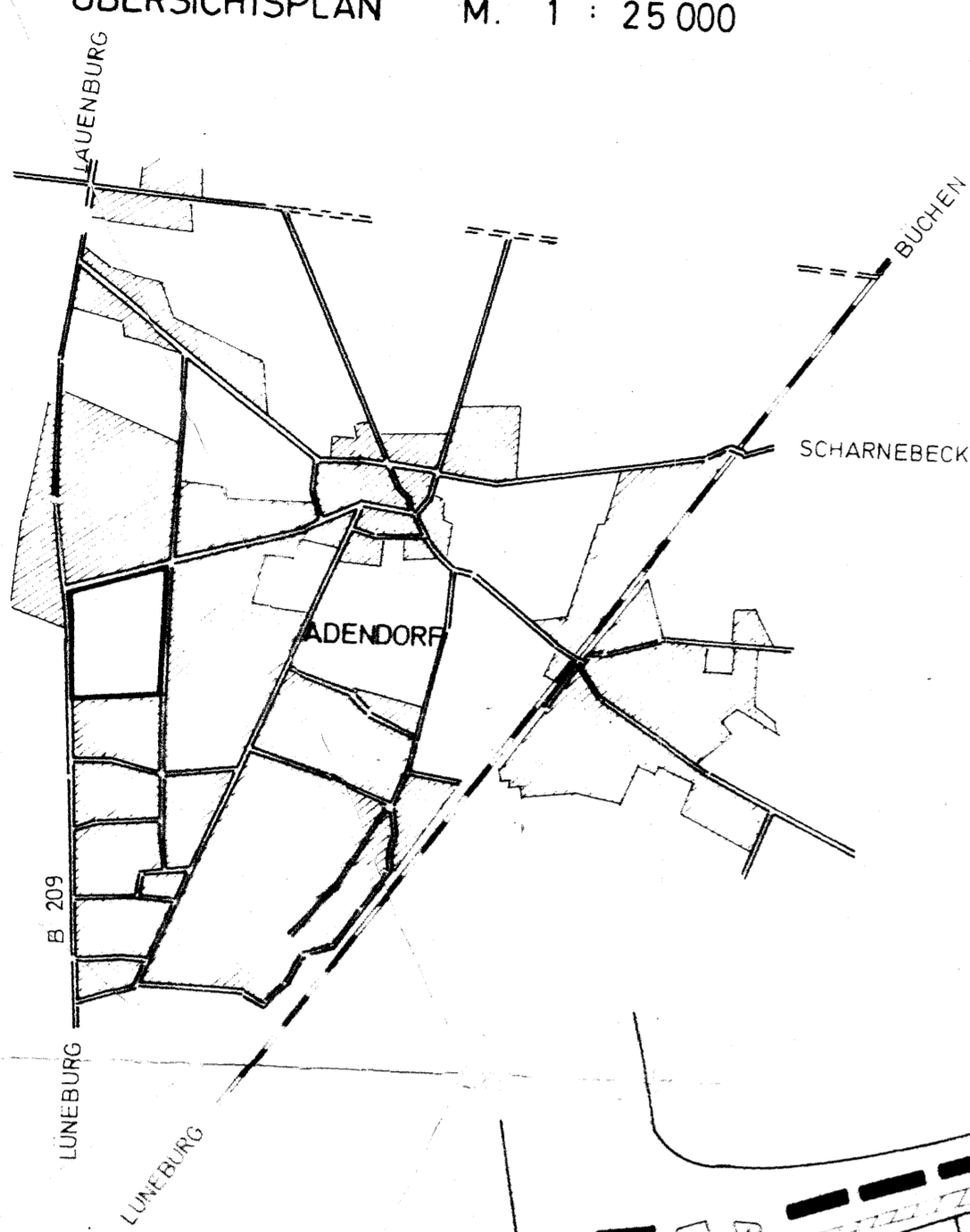


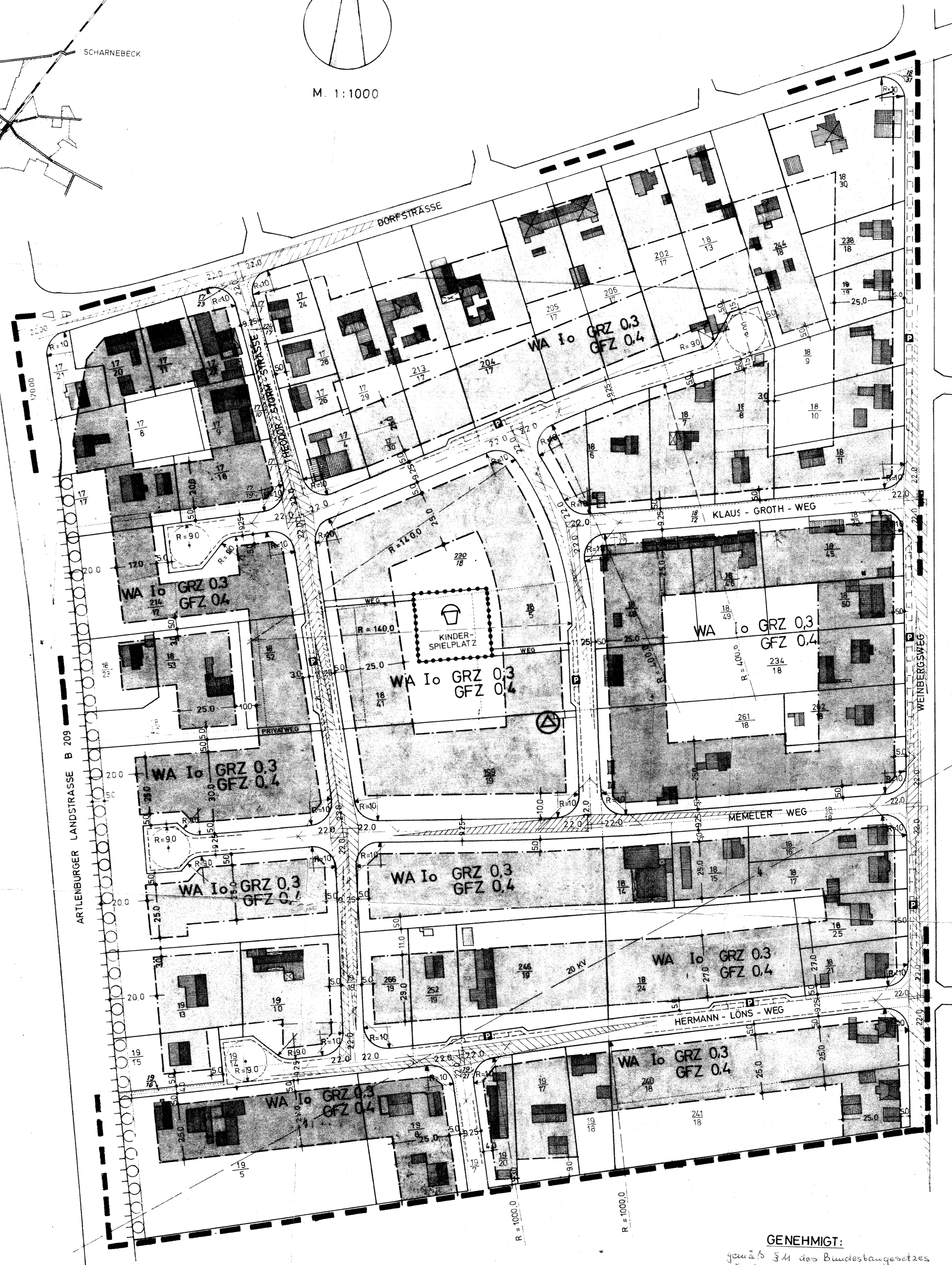
GEMEINDE ADENDORF

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 „NORD - WEST“

ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000



M. 1 : 1000



DE IN DEM BEBAUUNGSPLAN FÜR DEN BESTAND VERWENDETE ZEICHEN UND SIGNATUREN ENTSPRECHEN, SOWEIT NICHT BESONDERS IN DER ZEICHNERKLÄRUNG DARGESTELLT, DEN ZEICHENVORSCHRIFTEN FÜR VERMESSUNGSTECHNISCHE KARTEN UND RISSE IM LAND NIEDERSACHSEN.

VORHANDENE BEBAUUNG
FLURSTÜCKSGRENZE
AUFZUBEHENDENDE FLURSTÜCKSGRENZE

FESTSETZUNGEN UND DARSTELLUNGEN

GRENZEN UND BEGRENZUNGSLINIEN

GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
BAUGRENZE
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
NUTZUNGSGRENZE

SICHTDREIECK

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

WA

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL

I
GRZ 0.2
GFZ 0.3

BAUWEISE

OFFNE BAUWEISE

O

VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE

GRÜNFLÄCHEN

SPIELPLÄTZE



SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

ANFAHRTSICHTDREIECK

AUFZUFÖRSTENDER SCHUTZSTREIFEN
ZUFUHR- UND ZUGANGSVERBOT ZUR B 209
GESCHLOSSENE EINFRIEDIGUNG

AUS ZEICHNERSCHER DARSTELLUNG UND BESCHRIFTUNG NICHT ERKENNBARE FESTSETZUNGEN

AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKFLÄCHEN SIND BAUGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE UMBAUARBEITEN AN BEREITS VORINKRAFTGETRETENEN DES BAUPLANES RECHTMÄSSIG BESTEHENDEN GEBÄUDEN UND GEBÄUDETEILEN IN DEM UMFANG AUSNAHMSWEISE ZULASSIG, WENN DABEI NICHT WESENTLICHE TEILE DER VORHANDENEN BAULICHEN SUBSTANZ ERNEUERT WERDEN. GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE NUTZUNGSÄNDERUNGEN SIND DAVON AUSGESCHLOSSEN.

SICHTDREIECK AN DEN STRASSENKREUZUNGEN UND EINMÜNDUNGEN SIND VON BEBAUUNG UND BEWUCHS HÖHER ALS 80 cm ÜBER STRASSENKANTE FREIZUHALTEN.

GEMÄSS § 14 (3) NR. 6 BAUNUTZG. SIND ALS AUSNAHME STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG IM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET ZULASSIG, SOFERN DIE EIGENART DES BAUGEBIETES IM ALLGEMEINEN GEWÄHRT BLEIBT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTE 4-FREILEITUNG WIRD IM ZUGE DER ERSCHLISSARBEITEN VERKABELT.

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die * Anlagen sowie Strassen, Wege und Plätze * vollständig nach (Stand vom Dez. 1975). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lüneburg, den 15. Nov. 1977



V. Lebi
Vermessungsbeamter

AUSGEARBEITET

IM AUFTRAG UND IM EINVERNEHMEN MIT DER
GEMEINDE ADENDORF

Lüneburg, den 3.2.1975

ORTSPLANER

RECHTSVERBINDLICH

GEMÄSS § 12 BBAUG. MIT DER VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS Lüneburg Lüneburg Nr. ... VOM ... 1974

ADENDORF, DEN ... 1974

ÖFFENTLICH AUSGELEGT

GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 9.6.1977 BIS ZUM 11.7.1977 AUF DEM ... BEKANNTMACHUNG VOM 12.7.1977

ADENDORF, DEN 12. Juli 1977

Gemeindeglieder
GEMEINDEDIREKTOR

AUFGESTELLT

GEMÄSS § 2 (II) BBAUG. UND VOM RAT DER GEMEINDE ADENDORF BESCHLOSSEN AM 3.2.1975

ADENDORF, DEN 4.2.1975

Bürgermeister
GEMEINDEDIREKTOR

GESEHEN

DER LANDKREIS Lüneburg HAT KEINE BEDEKENEN

Lüneburg, den 1974

DER OBERKREISDIREKTOR

GENEHMIGT:

gemäß § 34 des Bundesbaugesetzes
Lüneburg, den 10.4.1978
Bezirksregierung Lüneburg
G. 2. 214-21702 - Lu 1/29

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

GEMÄSS § 10 BBAUG. UND § 6 NCG. VOM RAT DER GEMEINDE BESCHLOSSEN AM 15.8.1977

ADENDORF, DEN 16.8.1977

Bürgermeister
GEMEINDEDIREKTOR